



# Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.  
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achteiligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 25. Mai 1917.

Nr. 16.

Inhalt: 1. Marine und Schifffahrt: Ausführungs-  
bestimmungen zu § 25 des Flaggengesetzes Seite 125  
2. Bankwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende  
April 1917. . . . . 126

3. Zoll- und Steuerwesen: Veränderungen in dem  
Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuer-  
stellen . . . . . 128  
4. Handels- und Gewerwesen: Bekanntmachung zur  
Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit  
Zucker im Betriebsjahr 1916/17 . . . . . 128

## 1. Marine und Schifffahrt.

### Bekanntmachung,

Betreffend Ausführungsbestimmungen zu § 25 des Flaggengesetzes vom 22. Juni 1899.  
Vom 16. Mai 1917.

Auf Grund des § 25 des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) hat der Bundesrat folgende Bestimmung erlassen:

Der in § 1 der Verordnung über Schiffsregister und Hilfskriegsschiffe vom 16. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 411) vorgesehene Vermerk ist im Schiffszertifikat unter „Veränderungen in den eingetragenen Tatsachen“ einzutragen.

Berlin, den 16. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.